



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 07.11.2005, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.10.2008 und 12.12.2008.

§ 1**Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Bauberechtigte des an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 2**Ausmaß der Anschlussgebühr**

1) Die Höhe der Wasserleitungsanschlussgebühr errechnet sich wie folgt:
Bebaute Fläche mal Geschößzahl = Berechnungsfläche mal Einheitssatz € 11,37 (unter Berücksichtigung aller Zu- und Abschläge).

Die Mindestanschlussgebühr für bebaute oder unbebaute Grundstücke beträgt € 1.706,00.

2) Die bebaute Fläche ergibt sich aus der Gesamtfläche der auf einem Grundstück befindlichen direkt oder indirekt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bewohn- oder benutzbaren Gebäude und sonstige bauliche Anlagen (z.B. Schwimmbecken). Wintergärten werden der bebauten Fläche hinzugerechnet.

Freistehende an das Wasserversorgungsnetz nicht angeschlossene Objekte werden der Berechnungsfläche nicht hinzugerechnet. Als freistehend ist ein Objekt dann anzusehen, wenn es als statische Einheit ausgebildet ist und durch mehr als eine bautechnische Trennfuge, d.h. durch einen Luftzwischenraum, von einem anderen Gebäude getrennt ist. Überdies darf keine Verbindung (Tür, Öffnung, Gang, Durchbruch) zwischen den einzelnen Gebäuden bestehen, sodass dadurch eine gemeinsame Nutzung möglich wird.

3) Bei der Geschößzahl bleiben Keller- und Dachgeschoß unberücksichtigt. Wenn Keller- oder Dachgeschoß aber wohn- oder gewerbsmäßig genutzt bzw. für Waschküche oder Sauna genutzt werden, sind diese Nutzflächen dem Produkt aus bebauter Fläche mal Geschößzahl zuzuzählen. Für die Beurteilung des Begriffes „Nutzfläche“ sind die Bestimmungen des § 1 Abs.2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968 sinngemäß anzuwenden. Bei Kellergaragen, Tiefgaragen, oberirdischen Garagen oder überdachten PKW-Abstellplätzen wird, soweit nicht § 2 Abs. zutrifft, bei Ermittlung der Berechnungsfläche für die Vorschreibung lediglich eine Nettofläche von 2,3 x 5,0 m je PKW-Abstellplatz berücksichtigt.

4) Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und baulich angeschlossenen Gebäudeteile soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 60 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung. Für Garagen wird ein Abschlag nicht in Anrechnung gebracht.
- b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Werkstätten, Geschäfte, Büros, Banken etc.) baulich angeschlossenen Gebäudeteilen, in denen lediglich die sanitären Anlagen über die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und sonst keine Wasserentnahmestellen vorhanden sind, 40 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Für Garagen wird ein Abschlag nicht in Anrechnung gebracht.

Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschl. der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen) 80 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Für Stallungen 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung dieses Zuschlages bilden jene Räume, die ausschließlich nur zur Viehhaltung dienen, wobei jedoch für Garagen, die für private oder sonstige nicht landwirtschaftliche Zwecke dienen, ein Abschlag nicht in Anrechnung gebracht wird.

- c) Für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 100 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Berechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet die für diese Waschanlage genutzte Fläche.
- d) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKW's, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche dem Produkt aus bebauter Fläche und Geschößzahl gem. Abs. 1 zuzuschlagen.

5) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage

ergibt.

- c) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten oder einer Änderung in der Benützungsort ist, sofern dadurch die Bemessungsgrundlage für die jeweilige Mindestanschlussgebühr überschritten wird, eine entsprechende ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten.

Für Zubauten mit einer verbauten Fläche von weniger als 15 m² wird keine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr vorgeschrieben, sofern in diesem Zubau keine Nassbereiche vorgesehen sind.

- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- 6) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgeld nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Stadtamt Vöcklabruck schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenverordnung zu entrichtende Wasserleitungsanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen betragen 80 v. Hundert jenes Betrages, der vom betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb 2 Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von amtswegen zurückzuzahlen.

- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr weiterhin überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung ab der maßgeblichen Änderung, spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühr

- 1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Baukapitals wird von

allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wassergebühr erhoben.

2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde bezogenen Wassers:

ab 01.01.2009 € 1,25

3) Die bezogene Wassermenge wird ausschließlich nach den von der Stadtgemeinde bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.

4) Für die Beistellung des Wasserzählers sowie für die Kosten der im Rahmen der rechtmäßig wiederkehrenden Eichpflicht notwendigen Auswechslung und Instandsetzung wird eine Wasserzählergebühr pro Stück und Monat eingehoben, das sind:

Für Zähler von 3 m³ bis 10 m³ € 1,02

Für Zähler von 10 m³ bis 50 m³ € 2,90

5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, so wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt oder wenn Vergleichszahlen nicht zur Verfügung stehen, nach den Angaben des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden Zeitraum verrechnet. Bei der Schätzung ist auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke jährlich € 0,07 pro Quadratmeter

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflogenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2) Bei Auf-, Ein-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden oder Neubauten (nach Abbruch), durch welche die bisherige Bemessungsgrundlage erweitert wird, tritt die Gebührenpflicht im Zeitpunkt nach der Rohbaufertigstellung ein. Dieser Umstand ist der Stadtgemeinde Vöcklabruck binnen 2 Wochen anzuzeigen.

3) Bei Neuanschlüssen ist von den Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wassergebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

4) Die Anschlussgebühr bzw. die Vorauszahlung wird nach Eintreten der Gebührenpflicht mittels Bescheides vorgeschrieben und ist innerhalb von 1 Monat ab der Zustellung des Bescheides zu entrichten.

5) Die Wassergebühren und Zählergebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Für die Fälligkeitstermine 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres ergeht die Vorschreibung eines Pauschalbetrages, der aus dem Verbrauch des Vorjahres errechnet wird. Die Abrechnung der Wassergebühren erfolgt durch Ablesen des Wasserzählers Ende Dezember bis Anfang Jänner mit Fälligkeit 15. Februar jeden Jahres.

a) Die Bereitstellungsgebühr ist am 15.11. jeden Jahres fällig.

6) Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung und Vorschreibung der Wassergebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Stadtgemeinde bekanntzugeben.

7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde; diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

8) Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

Der Bürgermeister:

Mag. Herbert Brunsteiner